

Bedingungen für die Geschäfte an den deutschen Wertpapierbörsen (Auszug)

§ 1 Geltungsbereich

Geschäfte in amtlich notierten oder in den geregelten Markt eingeführten Werten, die an der Börse zwischen an ihr zugelassenen Unternehmen während der Börsenzeit getätigt werden, gelten als unter den nachfolgenden Bedingungen abgeschlossen. Im Einzelfall können abweichende Vereinbarungen getroffen werden, soweit eine ordnungsgemäße Kursfeststellung dadurch nicht beeinträchtigt wird; sie sollen die Abwicklung des Börsengeschäftsverkehrs nicht behindern.

§ 2 Art der Aufträge

(1) Aufträge können dem Makler limitiert oder unlimitiert (billigst oder bestens) erteilt werden.

(2) Aufträge ohne Kursangabe gelten als billigst oder bestens erteilt.

(3) Aufträge können für einen bestimmten Kurs (erster Kurs, Einheits- und – soweit ein solcher vorgesehen ist – auch zum Schlusskurs) erteilt werden.

§ 6 Behandlung laufender Aufträge bei Dividendenzahlungen, Bezugsrechten, Kapitalberichtigungen, Auslosungen, Kündigungen und Aussetzungen der Kursnotierung

(1) Laufende Aufträge in deutschen Aktien werden durch Gewinnausschüttungen nicht unterbrochen. Sind sie zu bestimmten Kursen erteilt, gelten sie vom Abschlagstag an weiter abzüglich des auf den Gewinnanteilschein auszuschüttenden Betrages (Bruttodividende). Aufträge in ausländischen Werten erlöschen mit Ablauf des letzten Börsentages vor dem Tag des Dividendenabschlags; dabei ist der Abschlagstag der ausländischen Heimatbörse maßgebend.

(2) Der Dividendenabschlag wird am ersten Börsentag nach der Hauptversammlung vorgenommen. Ist dieser am Sitz des Emittenten ein gesetzlicher Feiertag, erfolgt der Dividendenabschlag am darauf folgenden Börsentag. Ist die Ausschüttung für einen späteren Termin beschlossen, wird die Dividende am festgesetzten Fälligkeitstag oder, wenn dieser kein Börsentag ist, am nächsten Börsentag abgeschlagen.

(3) Bei der Einräumung eines Bezugsrechts erlöschen sämtliche Aufträge mit Ablauf des letzten Börsentages vor dem Beginn des Bezugsrechtshandels. Das Gleiche gilt bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Beginns des Bezugsrechtshandels der Beginn der Frist zur Einreichung der Berechtigungsnachweise tritt. Unbeschadet von Sonderregelungen bei der Einräumung von Bezugsrechten versteht sich der Handel „ex Bezugsrecht“ oder „ex Berichtigungsaktien“ vom ersten Tage des Bezugsrechtshandels bzw. von der Frist zur Einreichung des Berechtigungsnachweises an.

(4) Werden Aktionären im Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung Aktien zum Erwerb angeboten und findet ein börslicher Bezugsrechtshandel nicht statt, so kann der Börsenvorstand auf Antrag eines zum Börsenhandel zugelassenen Kreditinstituts oder von sich aus bestimmen, dass sämtliche Aufträge in diesem Wertpapier mit Ablauf des letzten Börsentages vor dem Tag erlöschen, ab dem das Erwerbsangebot angenommen werden kann. Der Beschluss ist zu veröffentlichen.

(5) Bei Veränderungen der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien erlöschen sämtliche Aufträge mit Ablauf des Börsentages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote notiert werden.

(6) Wird wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten die Kursnotierung ausgesetzt, erlöschen sämtliche Aufträge.

(7) Aufträge in auslosbaren Wertpapieren erlöschen mit Ablauf des letzten Notierungstages vor der Auslosung.

(8) Aufträge in gesamtfälligen oder gekündigten Schuldverschreibungen sowie in Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen und Optionsscheinen erlöschen am letzten Notierungstag (§ 28 Abs. 2).

(9) Bei Rücknahme der Lieferbarkeit bestimmter Stücke oder Stückelungen (§ 28 Abs. 4) erlöschen die Aufträge, soweit sie erkennbar nicht ausgeführt werden können.

§ 7 Ausführung der Aufträge

(1) Aufträge in Wertpapieren, die nur zur Notierung zum Einheitskurs zugelassen sind, müssen zu diesem ausgeführt werden.

(2) Aufträge in Wertpapieren, die fortlaufend notiert werden, sind zum fortlaufenden Kurs auszuführen, soweit sich der im Auftrag angegebene Betrag (Stückzahl oder Nennbetrag) mit dem Ein- oder Mehrfachen des für die fortlaufende Notierung festgesetzten Mindestbetrages deckt. Ein hierdurch nicht teilbarer Rest wird zum Einheitskurs ausgeführt. Ist bis zur Feststellung des Einheitskurses eine fortlaufende Notierung nicht zustande gekommen, zu der der Auftrag hätte ausgeführt werden können, ist der Auftrag mangels anderweitiger Weisung in die Errechnung des Einheitskurses einzu-beziehen.*)

(3) Der Auftraggeber kann verlangen, dass sein gesamter Auftrag nur zum Einheitskurs ausgeführt wird.

(4) Nicht limitierte Aufträge werden zum nächsten nach ihrem Eingang festgestellten Kurs ausgeführt, welcher ihre Berücksichtigung zulässt. Limitierte Aufträge sind zum nächsten Kurs auszuführen, mit dem das Limit erreicht oder zugunsten des Auftraggebers über- bzw. unterschritten wird.

(5) Ist ein Auftrag für einen nicht handelbaren Betrag erteilt, ist er mit der nächstniedrigeren handelbaren Stückzahl oder mit dem nächstniedrigeren darstellbaren Nennbetrag auszuführen.

*) Für die Hamburger Börse gilt ergänzend folgende Regelung: „Eine Teilausführung zum Einheitskurs darf nicht dazu führen, dass für den verbleibenden Restbetrag die Möglichkeit beseitigt wird, ihn variabel auszuführen.“

§ 15 Zeitpunkt der Belieferung der Geschäfte

(1) Börsengeschäfte sind am zweiten Börsentag nach dem Tage des Geschäftsabschlusses zu beliefern, Aufgabengeschäfte am zweiten Börsentag nach dem Tag, an dem die fehlende Partei vom Makler benannt worden ist (Aufgabenschließung). Bei Geschäften, die nach dem vom Börsenvorstand festgesetzten Eingabeschluss für die EDV-Anlage zustande kommen, gilt als Abschlusstag der nächste Börsentag.

(2) Der Käufer ist bei Lieferung zur Zahlung des Gegenwertes der gehandelten Wertpapiere verpflichtet, frühestens jedoch am zweiten Börsentag nach Geschäftsabschluss.

(3) Findet an einem Bankarbeitstag keine Börsenversammlung statt, zählt er bei der Fristberechnung mit und gilt auch als Erfüllungstag.

§ 19 Lieferungsarten

(1) Die Lieferung muss in Anteilen an einem Girosammelbestand oder in börsenmäßig lieferbaren, effektiven Stücken erfolgen. Zwischenscheine sind nicht lieferbar.

(2) ...

(3) Die Lieferung in einer bestimmten Lieferungsart oder Stückelung oder von Stücken einer bestimmten Serie oder Gruppe kann nicht verlangt werden.

§ 20 Stückzinsberechnung

(1) Bei Geschäften in festverzinslichen Wertpapieren werden, wenn im Amtlichen Kursblatt der Börse nichts anderes angegeben ist, Stückzinsen in der Höhe berechnet, in der das Wertpapier zu verzinsen ist.

(2) Die Stückzinsen stehen dem Verkäufer bis einschließlich des Kalendertages vor der Valutierung (Erfüllung) zu, wobei jeder Monat mit 30 Tagen gerechnet wird. Bei Schuldverschreibungen mit variablem Zinssatz, für die ausländische Referenzzinssätze (LIBOR) maßgebend sind, werden die Stückzinsen berechnet nach der tatsächlichen Anzahl von Tagen seit dem letzten Zinstermin unter Zugrundelegung eines Jahres von 360 Tagen (Nennwert x Zinssatz x tatsächliche Anzahl der Tage: $360 \times 100 = \text{Stückzinsbetrag}$).

§ 21 Ersatz eines Gewinnanteil- oder Zinsscheines

(1) Bei Lieferung deutscher Wertpapiere oder auf Euro lautender Wertpapiere ausländischer Emittenten darf der – auf den Abschlusstag bezogen – nächstfolgende Gewinnanteilschein oder nächstfällige Zinsschein durch einen anderen Gewinnanteil- oder Zinsschein des gleichen Wertpapiers desselben Emittenten und der gleichen Stückelung ersetzt werden, sofern er zu demselben Zeitpunkt fällig ist. Das gilt vorbehaltlich anderweitiger Regelung durch den Börsenvorstand auch für ausländische, nicht auf Euro lautende Wertpapiere.

(2) Bei der Lieferung darf der nächstfällige Zinsschein fehlen, wenn sein Wert vergütet wird; bei nicht auf Euro lautenden Anleihen ohne festen Umrechnungskurs ist für die Berechnung des Wertes der amtliche Devisenmittelkurs am Abschlusstag maßgebend. Dies gilt nicht für „flat“ gehandelte Anleihen.

(3) Bei der Belieferung von Geschäften in Optionsanleihen darf der getrennte Optionsschein gleicher Art und Stückelung, sofern er selbständig handelbar ist, eine andere Stücknummer tragen als die gelieferte Optionsschuldverschreibung.

(4) Ein nach der Hauptversammlung getrennter Gewinnanteilschein kann bei der Lieferung in bar verrechnet werden, falls er außer dem Dividendenanspruch nicht noch andere Rechte verbrieft. Bei Auslandsaktien ist der Verrechnung des Gewinnanteilscheines der amtliche Devisenmittelkurs des Zahlbarkeitstages der Dividende zugrunde zu legen; ist dieser Tag kein Börsentag, ist für die Berechnung der Devisenmittelkurs des nächstfolgenden Börsentages maßgebend.

§ 22 Neue Mäntel und Bogen

(1) Werden neue Mäntel oder Bogen ausgegeben, sind vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung durch den Börsenvorstand einen Monat nach Beginn der Ausgabe nur noch die neuen Urkunden lieferbar.

(2) Wird die Ausgabe neuer Bogen zu einem Zeitpunkt angekündigt, zu dem noch ein Zins- oder Gewinnanteilschein am Stück haftet, tritt mangels anderweitiger Regelung der Zeitpunkt der Abtrennung des letzten Zins- oder Gewinnanteilscheines an die Stelle des in Abs. 1 genannten Termins.

§ 23 Nicht lieferbare Wertpapiere; Ersatzurkunden

(1) Nicht lieferbar sind Wertpapiere, die

a) gefälscht oder verfälscht sind,

b) unvollständig oder unvollständig ausgefertigt sind,

c) wesentliche Beschädigungen aufweisen oder

d) aufgeboden oder mit Opposition belegt sind; nach der Verkehrsauffassung gelten als mit Opposition belegt auch solche, die in der Oppositionsliste der „Wertpapier-Mitteilungen“ aufgeführt sind.

(2) - (5) ...

§ 25 Geschäfte in Namensaktien

Ist die Übertragung von Namensaktien an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden (§ 68 Abs. 2 AktG) oder können die Rechte des Erwerbers erst nach Eintragung in das Aktienbuch ausgeübt werden (§ 67 Abs. 2 AktG), gibt die Verweigerung der Zustimmung oder der Umschreibung dem Käufer keinen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises oder auf Schadenersatz, es sei denn, dass die Verweigerung auf einem Mangel beruht, der den Indossamenten, der Blankozession oder dem Blankoumschreibungsantrag anhaftet.

§ 26 Lieferbarkeit von Namensaktien

(1) Namensaktien sind lieferbar, wenn die letzte Übertragung (§ 68 Abs. 1 AktG) und nur diese durch ein Blankoindossament ausgedrückt ist.

(2) Namensaktien, die nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden können (§ 68 Abs. 2 AktG), sind auch lieferbar, wenn die letzte Übertragung und nur diese durch Blankozession erfolgte oder wenn den Aktien Blankoumschreibungsanträge des Verkäufers beigefügt sind.

§ 27 Geschäfte in nicht voll eingezahlten Aktien

(1) Betrifft ein Geschäft nicht voll eingezahlte Aktien, hat der Käufer innerhalb von zehn Börsentagen nach Lieferung dem Verkäufer nachzuweisen, dass er die Umschreibung auf den neuen Aktionär bei der Gesellschaft beantragt hat. Kommt der Käufer dieser Pflicht nicht nach, kann der Verkäufer von ihm Sicherheitsleistung in Höhe der noch nicht geleisteten Einzahlung verlangen. Auch bei rechtzeitiger Antragstellung hat der Käufer dem Verkäufer auf dessen Verlangen Sicherheit zu leisten, wenn die Aktien nicht innerhalb von acht Wochen nach Lieferung auf den neuen Aktionär umgeschrieben worden sind.

(2) Die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung gegenüber dem Verkäufer entfällt, wenn der Käufer bereits der Gesellschaft Sicherheit geleistet hat, um die Umschreibung zu erreichen.

(3) Eine dem Verkäufer geleistete Sicherheit wird frei, sobald der neue Aktionär im Aktienbuch eingetragen ist. Zum Nachweis der Eintragung genügt eine entsprechende Erklärung der Gesellschaft.

(4) Die Kosten der Umschreibung hat der Käufer zu tragen.

§ 28 Geschäfte in auslosbaren und kündbaren Wertpapieren

(1) Die Kursnotierung von Schuldverschreibungen wird zwei Börsentage vor dem dem Börsenvorstand mitgeteilten Auslosungstermin ausgesetzt. Am zweiten Börsentag nach dem Auslosungstag wird die Notierung wieder aufgenommen.

(2) Die Notierung gesamtfälliger oder gekündigter Schuldverschreibungen wird einen halben Monat vor Fälligkeit eingestellt.*) Das gilt auch für Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen; bei Optionsscheinen mit gesonderter amtlicher Notierung wird die Notierung mindestens fünf Börsentage vor dem Ablauf des Optionsrechts eingestellt. Im Einzelfall kann der Börsenvorstand hiervon abweichende Regelungen treffen. Bei Wandelanleihen, bei denen das Wandelrecht vor dem Tag der

Einstellung der amtlichen Notierung wegen Endfälligkeit endet, wird im Kursblatt bis zur Notierungseinstellung darauf hingewiesen, dass sich die Notierung der Anleihe „ex Wandelrecht“ versteht.

(3) Bei der Mitteilung von freiwilligen Rückkauf- oder Umtauschangeboten sowie von vorzeitigen Kündigungen oder Teilkündigungen von Schuldverschreibungen wird die amtliche Notierung für die betreffenden Wertpapiere sofort bis einschließlich zwei Börsentage nach der öffentlichen Bekanntgabe einer solchen Maßnahme ausgesetzt.

(4) Bei der Mitteilung der Kündigung bestimmter Stücke oder Stückelungen wird die Lieferbarkeit dieser Stücke oder Stückelungen sofort zurückgenommen.

(5) Bei Auslosungen und Teilkündigungen müssen Geschäfte, die vor der Aussetzung der Notierung abgeschlossen wurden, am Tage vor der Auslosung bzw. der Teilkündigung erfüllt sein.

(6) Sind Stücke geliefert, die nach dem Abschlussstag bis zum Tag vor der Lieferung ausgelost oder gekündigt sind, hat der Käufer das Recht, binnen zehn Börsentagen nach dem Lieferungstag den Umtausch gegen nicht ausgeloste bzw. nicht gekündigte Stücke zu verlangen.

(7) Hat der Verkäufer bis zum Tage vor der Auslosung weder die Stücke geliefert noch schriftlich oder fernschriftlich Nummernaufgabe erteilt und ist dem Käufer dadurch der Vorteil der Auslosung bzw. der Kündigung entgangen, kann der Käufer hierfür eine Entschädigung verlangen. Die Höhe der Entschädigung errechnet sich aus dem Betrag, der sich als Differenz zwischen dem Rückzahlungskurs und dem Kurs des betreffenden Geschäfts ergibt, multipliziert mit dem Verhältnis zwischen Rückzahlungssumme und Restumlauf vor Auslosung bzw. Kündigung.

*) Der Absatz ist dahingehend zu verstehen, dass die Notierung für festverzinsliche Werte grundsätzlich 15 Tage vor Fälligkeit eingestellt wird.

§ 29 Nebenrechte und -pflichten

Mangels anderweitiger Vereinbarungen oder Regelungen sind Wertpapiere mit den Rechten und Pflichten zu liefern, die bei Geschäftsabschluss bestanden.

§ 46 Börsentage

(1) Als Börsentag gilt jeder Tag, an dem eine Börsenversammlung stattfindet und die Möglichkeit bestand, alle zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere zu handeln, unabhängig davon, ob für einzelne Wertpapiere die amtliche Notierung bzw. Preisfeststellung ausgesetzt war.

(2) Für den Handel in Devisen (und in Edelmetallen) gilt Abs. 1 entsprechend.